

Staatskanzlei Nidwalden  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

Kehrsiten, 30. Juni 2015

## Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG).

### Stellungnahme der FDP. Die Liberalen Nidwalden

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes Stellung zu nehmen. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP. Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Lilian Lauterburg (Verfasserin der Stellungnahme)  
LR Ruedi Waser-Niederberger  
LR Philippe Banz

Nach eingehendem Studium der Vernehmlassungsunterlagen und darauffolgender Diskussion sind wir in der Arbeitsgruppe zu folgenden Schlüssen gekommen.

Artikelnr.	Bemerkungen	Fazit
Art.3, Ziff. 4a Art. 7a	Die Einführung eines Kantonzahnarztes, bzw. Kantonzahnärztin ist sinnvoll besonders weil damit eine legitimierte Fachperson die Kostenvoranschläge für Patienten im Bereich der Sozialhilfe oder im Asylwesen beurteilen kann. Ausserdem ist nachvollziehbar, dass eine Fachperson den Kanton bei schweizerischen Zusammenkünften der Kantonzahnärzte vertritt und die Aufsicht über den schulzahnärztlichen Dienst ausübt.	Einverstanden
Art. 10a	Wir begrüssen, dass der Kanton Nidwalden eine Vereinbarung abgeschlossen hat, die eine gemeinsame Ethikkommission mit den Nordwest- und Zentralschweizer Kantonen vorsieht. Einen Alleingang scheint uns für unseren kleinen Kanton unsinnig. Fragwürdig finden wir, dass die Direktion die Ethikkommission ernannt. Wir schlagen folgende Änderung vor: Art 10a Abs.1 Der Regierungsrat ernannt gestützt auf Art. 54 HFG eine Ethikkommission. Abs.2 Der Regierungsrat soll nach Möglichkeit den Beitritt zu einer überregionalen Ethikkommission suchen. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Kommission kann der Direktion übertragen werden.	Änderung beantragt

Art. 12a, 12b	Eine grenzübergreifende Versorgung im psychiatrischen Bereich unter der Federführung von Luzern macht Sinn, um den Zugang zu psychiatrischen Anstalten auch in Zukunft für die Nidwaldner Bevölkerung sicher zu stellen. Dass dabei auch gemeinwirtschaftliche Leistungen im Bereich der Notfallvorhalteleistung, aus regionalpolitischen Gründen oder anderen Gründen geleistet werden müssen ist nachvollziehbar.	Einverstanden
Art. 19 Abs.1, Ziff.1, Abs. 2	Aufgrund der vorliegenden Unterlagen haben wir im jetzigen Zeitpunkt keine Einwendung gegen die Ergänzung/Änderung dieses Artikels.	Einverstanden
Art. 26, Abs.3 und 4		Einverstanden
Art. 27, Abs. 2, Ziff. 2	Wir sind einverstanden, dass die Berufsbewilligung von pensionierten Ärzten um jeweils 2 Jahre statt bisher 1 Jahr verlängert wird.	Einverstanden
Art. 37		Einverstanden
Art. 37a, Abs. 2	Die Höhe der Ersatzabgabe ist unseres Erachtens in der Verordnung vom Regierungsrat festzulegen, da sich diese Ansätze verändern können.	Änderung Absatz 2, Rest einverstanden
Art. 37b		Einverstanden
Art. 38, Abs. 1, Ziff. 3		Einverstanden
Art. 43a, Abs. 1 und 2	Palliative Care beinhaltet die umfassende Betreuung, Sterbebegleitung unheilbar Kranker und Sterbender und auch dass Angehörige würdig Abschied nehmen können. Wir sind deshalb der Auffassung, dass Absatz 2 nicht notwendig ist und weggelassen werden kann.	Mit Abs. 1 einverstanden Absatz 2 weglassen
Art. 45		Einverstanden
Art. 45a	Im Sinne einer verbesserten Effizienz und Sicherheit begrüßen wir dass es ermöglicht wird zu prüfen, ob die Versicherungskarte als elektronische Gesundheitskarte verwendet werden kann.	Einverstanden
Art. 47, Abs.2, Ziff. 5		Einverstanden
Art. 71		Einverstanden
Art. 72	Änderung Titel	Einverstanden
Art. 79a	Wir sind der Auffassung, dass die direkten Erben (überlebender Ehegatte, Kinder, Eltern) die Kosten für Leichentransport, Einsargung und Kremation tragen sollten, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass beglichen werden können. Wir halten das für eine unbedingte familiäre Pflicht, auch dann, wenn die Erbschaft wegen Überschuldung ausgeschlagen wird. Die Kosten können der Wohnsitzgemeinde belastet werden, wenn sich keine Verwandte eruieren lassen, nicht aus dem Nachlass beglichen werden können oder nicht von Dritten übernommen werden. Für Erbgangsschulden sollen also die direkten Erben des Verstorbenen solidarisch haften. Scheinbar ist die Übernahme der Erbgangsschulden in jedem Kanton und innerhalb eines Kantons sogar von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich geregelt. Ob man die Kosten aufgrund zivilrechtlicher Gesetze den direkten Erben übertragen kann, wissen wir nicht und würden es deshalb begrüßen, wenn die Rechtsabteilung unser Anliegen prüfen würde.	Änderung

Art. 80		Einverstanden
Art. 82		Einverstanden
Art. 83		Einverstanden
Art. 84		Einverstanden
Art. 86	Die neue Formulierung im kantonalen Gesundheitsgesetz bedeutet eine Verkaufsverschärfung. Wir lehnen diese ab und befürworten die Beibehaltung der bestehenden Gesetzesartikel. Die Anlehnung an die Gesetzgebung anderer Kantone ist zu wenig stichhaltig, es gibt auch Kantone, die es gleich handhaben wie Nidwalden. Sollte es zudem auf Bundesebene eine Gesetzesveränderung geben, muss man die geltenden Bestimmungen nicht erneut ändern. Offensichtlich wird auf Bundesebene diskutiert, wie man den Zugang der Bevölkerung zu Arzneimitteln neu gestalten will. (Vgl.: <a href="http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/00709/04670/04679/index.html?lang=de">http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/00709/04670/04679/index.html?lang=de</a> )	Nicht einverstanden
Art. 86a		Einverstanden
Art. 85		Einverstanden
Art. 90, Abs. 1		Einverstanden
Art. 48 Volkschulgesetz		Einverstanden

Die notwendigen Anpassungen und Änderungen in der Vollzugsverordnung haben wir zur Kenntnis genommen.

Einzelne Themenbereiche der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes sind komplex und für Nichtjuristen nicht immer einfach zu beurteilen. Es mögen deshalb in unseren Stellungnahmen Vorschläge enthalten sein, die vom Gesetz her gar nicht möglich sind.

Ansonsten hoffen wir, dass die von uns vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen in der weiteren Behandlung der Vorlage Berücksichtigung finden.

Freundliche Grüsse

**FDP. Die Liberalen Nidwalden**

Für die FDP-Arbeitsgruppe:



LR Lilian Lauterburg

Geht an: Staatskanzlei  
Niklaus Reinhard, Fraktionschef FDP. Die Liberalen Nidwalden  
Ruedi Waser, Präsident FDP. Die Liberalen  
Silvia Rosset, Sekretariat FDP. Die Liberalen Nidwalden